Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rahden vom 26.08.1999

| Datum der Satzung bzw. Änderung | Änderungen §§ | Tag des Inkrafttretens | Tag der Bekanntmachung |
|---------------------------------|------------------|------------------------|---------------------------|
| 26.08.1999 | | 01.01.1999 | |
| | | | |

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 26.08.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verdienstausfallentschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rahden, die nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Es können höchstens 30,00 DM (15,34 €) je angefangene Stunde ersetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1999 in Kraft.